

Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 02.07.2024 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 02.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stockstadt am Rhein aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und zum 10. eines Monats fällig. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 3-5 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder. Zusätzlich ist für die Teilnahme an der Mittags-/Teilzeitbetreuung die Zahlung eines Verpflegungsentgeltes verpflichtend (siehe § 2 Abs. 7 der Satzung).

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungszeitmodul zu entscheiden. Das **Vormittagsmodul** im Kindergarten ist **zwingende Voraussetzung** für das Einbuchen weiterer Modulangebote.
- (2) Es gelten folgende Öffnungszeiten im Kindergarten und der Kinderkrippe:

**Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr und
Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Für den **Naturkindergarten** gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr

- (3) Für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungsmodul	Kostenbeitrag monatlich bis 31.12.2024	Kostenbeitrag monatlich ab 01.01.2025
Frühbetreuung 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	47,15 €	49,51 €
Teilzeitbetreuung 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr	287,50 €	301,88 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	92,00 €	96,60 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr (3 Tage)	74,75 €	78,49 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr (2 Tage)	51,75 €	54,34 €

Die „**Teilzeitbetreuung**“ ist zwingende Voraussetzung für das Einbuchen weiterer Modulangebote. Das Modul „**Nachmittagsbetreuung**“ kann an zwei, drei oder fünf Tagen in Anspruch genommen werden.

- (4) Für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungsmodul	Kostenbeitrag monatlich bis 31.12.2024	Kostenbeitrag monatlich ab 01.01.2025
Halbtagsbetreuung 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	211,25 €	221,81 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	77,50 €	81,38 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (3 Tage)	46,25 €	48,56 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (2 Tage)	31,25 €	32,81 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	77,50 €	81,38 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr (3 Tage)	46,25 €	48,56 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr (2 Tage)	31,25 €	32,81 €

Die „**Halbtagsbetreuung**“ ist zwingende Voraussetzung für das Einbuchen weiterer Betreuungsmodulare. Die Module „**Mittagsbetreuung**“ und „**Nachmittagsbetreuung**“ können an zwei, drei oder fünf Tagen in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 3 (Befreiung von den Kostenbeiträgen, jährliche Zuweisung durch das Land Hessen), werden für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden keine Beiträge erhoben. Daraus ergibt sich, dass das Modul „Halbtagsbetreuung“ im Rahmen der Freistellung beitragsfrei ist. Bei Inanspruchnahme weiterer Module, wird je nach Modulkombination, für eines der unten genannten Module Gebühren nur anteilig (für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit) erhoben.

Diese betragen:

Betreuungsmodul abzüglich Beitragsfreistellung (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Kostenbeitrag monatlich bis 31.12.2024	Kostenbeitrag monatlich ab 01.01.2025
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	57,50 €	60,38 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (3 Tage)	35,00 €	36,75 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (2 Tage)	22,50 €	23,63 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	57,50 €	60,38 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr (3 Tage)	35,00 €	36,75 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr (2 Tage)	22,50 €	23,63 €

(5) Für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - werden im **Naturkindergarten** folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungsmodul	Kostenbeitrag monatlich bis 31.12.2024	Kostenbeitrag monatlich ab 01.01.2025
Halbtagsbetreuung 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	192,50 €	202,13 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	77,50 €	81,38 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (3 Tage)	47,50 €	49,88 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (2 Tage)	32,50 €	34,13 €

Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 3 (Befreiung von den Kostenbeiträgen, jährliche Zuweisung durch das Land Hessen), werden für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden keine Beiträge erhoben. Daraus ergibt sich, dass das Modul „Halbtagsbetreuung“ im Rahmen der Freistellung beitragsfrei ist. Bei Inanspruchnahme des Moduls „Mittagsbetreuung“ wird die Gebühr nur anteilig (für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit) erhoben und beträgt:

Betreuungsmodul abzüglich Beitragsfreistellung (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Kostenbeitrag monatlich bis 31.12.2024	Kostenbeitrag monatlich ab 01.01.2025
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	38,75 €	40,69 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (3 Tage)	23,75 €	24,94 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (2 Tage)	16,25 €	17,06 €

(6) Für alle Kinder im Kindergarten, die kein Mittagsmodul (Modul 2) gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsbetreuung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 19,00 € (Betreuung und Mittagessen) die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden. Das fällig werdende Entgelt wird mit der Abrechnung im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt.

Sollte die genehmigte Kapazität der Essensplätze erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann bis zu 10 x im Betreuungsjahr, aber höchstens zweimal im Monat, einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

- (7) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts (jeweils für Frühstück und Mittagessen) für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 5,5 Stunden ist das Verpflegungsentgelt (für das Mittagessen und Frühstück) stets zu zahlen. Das Angebot eines Frühstücks ist nicht obligatorisch. Das festgelegte Entgelt für das Frühstück ist unabhängig von der Betreuungszeit zu zahlen. Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf dem Online-Portal www.webkita.de/stockstadt mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Dies gilt auch während der Eingewöhnung und bei Nichtteilnahme am Mittagessen und Frühstück.
- (8) Die Kosten sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage etc.) oder bei Nichtteilnahme des Kindes am Essen weiterzuzahlen.
- (9) Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte ist für die Bemessung des Kostenbeitrages nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule.
- (10) Für die gemeindliche Notbetreuung (07:30 Uhr bis 16:30 Uhr) in den Sommerschließungszeiten des Kindergartens/der Kinderkrippe wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenermäßigung in § 3 findet hier keine Anwendung. Der Kostenbeitrag (einschließlich Mittagessen) für jede angefangene Woche in der gemeindlichen Notbetreuung beträgt jeweils einheitlich pro Kind:
in der Kinderkrippe ab 2 Jahre 90,00 €/Woche und im Kindergarten 65,00 €/Woche. Voraussetzung für die Durchführung der Notbetreuung ist, dass mindestens 10 Kinder wöchentlich an ihr teilnehmen.
- (11) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung, planbar im Voraus, an einem Tag nicht in Anspruch, so werden Kostenbeiträge gemäß dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben (bzw. schon gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet), sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
- Es bestand ein Betretungsverbot für die Einrichtung aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung einer Pandemie.
 - Es lag eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit vor.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Stockstadt am Rhein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Besuchen gleichzeitig mindestens zwei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, ermäßigt sich der niedrigere Kostenbeitrag um 50 %; besuchen gleichzeitig mindestens drei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, wird der niedrigste der drei Kostenbeiträge nicht erhoben.
- (2) Diese Regelung für Geschwisterkinder gilt auch dann, wenn weitere Kinder einer Familie gleichzeitig im Evangelischen Kindergarten „Arche Noah“ oder der Kinderkrippe beim MAZ e.V. betreut werden. Nach der Regelung zur Geschwisterermäßigung ist eine doppelte Ermäßigung nicht vorgesehen. § 3 der Kostenbeitragsatzung wird der Vorrang gegeben. Die Ermäßigung bei zwei oder drei Geschwisterkindern bezieht sich nur auf den niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag.
- (3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach § 3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach § 3 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Halbtagsbetreuung gekürzt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Stockstadt am Rhein besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Stockstadt am Rhein soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.stockstadt.de oder www.webkita.de/stockstadt einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter www.stockstadt.de oder www.webkita.de/stockstadt (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 02.11.2022 und die dazugehörige 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung vom 12.12.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeindevorstandes / der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Stockstadt am Rhein, den 03.07.2024

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS

Gez.
- Raschel -
Bürgermeister